

Das neue Gentechnikgesetz – was kommt auf die Landwirte zu?

Heike Moldenhauer

Standortregister

http://194.95.226.237/stareg_web/showflaechen.do

Kommerzieller Anbau: drei Monate vor Anbaubeginn

Experimentelle Freisetzungen: drei Tage vor Anbau

Öffentlicher Teil:

PLZ, Ort

Organismus

Erkennungsmarker

Flurstück, Schlagnummer oder Schlagname, Flächengröße

Nicht öffentlich (besonderer Antrag nötig):

Personenbezogene Daten

Gute Fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen (= Regeln zur Koexistenz)

Allgemein: Maßnahmen zum Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft müssen Gentech-Anwender treffen

Mitteilungspflicht: Gentech-Landwirte müssen Nachbarn drei Monate vor Aussaat informieren (Name, Anschrift, Grundstück, Größe der Anbaufläche, Pflanzenart, ihre Bezeichnung, Erkennungsmarker)

Nachbar: bei Mais Landwirt im Abstand von 150 oder 300 Meter Abstand zur Gentech-Fläche

Information bei Landesbehörde: Konflikte mit Naturschutzauflagen?

Lagerung, Beförderung: in geschlossenen Behältnissen oder sorgfältig abgedeckt

Sorgfältige Reinigung von Einrichtungen, Maschinen, Geräten

Aufzeichnungen: Sorte, Schläge, Anfrage bei Naturschutzbehörde, Überwachung und Beseitigung von Durchwuchs, Mindestabstände, Fruchtwechsel, fünf Jahre Aufbewahrungsfrist

Pflanzenartsspezifische Vorgaben für gentechnisch veränderten Mais

Mindestabstände: 150 Meter zur konventionell, 300 Meter zur biologisch bewirtschafteten Fläche

Durchwuchs: Kontrolle und ev. Beseitigung im Folgejahr. Bei Durchwuchs Verlängerung um jeweils ein Jahr

Fruchtwechsel: bei Mais ein Jahr Pause

Keine Anwendung der Guten Fachlichen Praxis I

1. Private Vereinbarung: Nachbarn einigen sich, dass Gentech-Landwirt keine Schutzmaßnahmen anzuwenden braucht

schriftlich

Rechtsfolgenbelehrung:

**Ernteprodukte sind als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen
Haftungsansprüche entfallen**

Zulassungsstatus des GVO?

Grundstück wird im Standortregister vermerkt

**Meldefrist: ein Monat vor Anbaubeginn durch Gentech-Landwirt
gentechnikfrei wirtschaftender Landwirt muss „zu schützende
Rechte Dritter“ beachten**

Ist auch er haftbar, wenn Dritte geschädigt werden?

Keine Anwendung der Guten Fachlichen Praxis II

2. Schweigen des gentechnikfrei wirtschaftenden Nachbarn

Aktive Informationspflicht des Gentech-Landwirts

Pflicht des Nachbarn, seine Anbaupläne innerhalb eines Monats offenzulegen

Schweigen gilt als Einverständnis, auf Schutzmaßnahmen zu verzichten

Grundstück wird im Standortregister vermerkt

Meldefrist: ein Monat vor Anbaubeginn durch Gentech-Landwirt

Gentechnikfrei wirtschaftender Landwirt hat zu „schützende Rechte Dritter“ zu beachten

Hat er mit seinem Schweigen Haftungsansprüche verwirkt? Ist er Dritten gegenüber haftbar?

Forschung

Vereinfachtes Verfahren:

**Nur für 1. Freisetzung Genehmigungsverfahren inklusive
Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung
Für alle weiteren Standorte nur Nachmeldungen**

Haftung

Gentechnische Verunreinigung ist definiert als „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“

Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Schäden „insbesondere“ in drei Fällen:

- 1. Einträge von nicht zugelassenen GVO in der Ernte**
- 2. Verunreinigungen über 0,9 Prozent – Auslösung Kennzeichnungspflicht**
- 3. Wer nach Öko-VO wirtschaftet oder Auslobung „ohne Gentechnik“ nutzt**

Gesamtschuldnerische, verschuldensunabhängige Haftung:

Wenn sich nicht zuordnen lässt, wer Verunreinigung des Ernte des Nachbarn verursacht hat

Greift auch bei Einhaltung der Guten Fachlichen Praxis

Restrisiko für Gentech-Landwirt bleibt

Raiffeisen: nimmt Körnermais ab 150 Meter ungeprüft ab

Auslobung „ohne Gentechnik“ I

Freiwillige Kennzeichnung

Lebensmittel tierischer Herkunft:

Futterpflanzen: Grenzwert 0,1

Zusatzstoffe, Tierarzneimittel dürfen mit Hilfe von GVO hergestellt sein (sind aber selber kein GVO)

Gentechfreie Fütterung:

Rinder (12 Monate oder drei Viertel ihres Lebens)

Schweine (vier Monate)

Milchkühe (drei Monate)

Hühner für Eierzeugung (sechs Wochen)

Geflügel für Fleischerzeugung (zehn Wochen)

Auslobung „ohne Gentechnik“ II

Lebensmittel:

Pflanzen: Grenzwert 0,1

Zusatzstoffe dürfen mit GVO hergestellt sein, wenn nicht anders verfügbar und Zulassung nach EU-Öko-Verordnung vorliegt

Nachweise:

Erklärung der Vorlieferanten

Begleitdokumente

Analysen

Offen: reicht der Lieferschein?

ungeregelt:

Aussehen und Vergabe des Siegels

Kontrolle von Seiten Dritter

Fazit

Koalitionsvertrag umgesetzt: Erleichterung von Forschung und Anwendung

Vorsorgeprinzip (§1, 1) massiv untergraben/ Schutzgut gentechnikfreie Landwirtschaft aufgegeben

Erleichterung der Forschung:

Freisetzungen: Vereinfachtes Verfahren wird zum Standard

Erleichterungen für den Anbau:

Koexistenzgebot gestrichen – bisher galt: wenn sich herausstellt, dass Koexistenz für einzelne Pflanzen nicht funktioniert – Verbot

Private Absprachen, Schweigen des Nachbarn setzen

Schutzmaßnahmen für gentechnikfreie Landwirtschaft außer Kraft

Wie bisher:

Kosten der Koexistenz werden Nicht-Anwendern aufgebürdet

Haftung unterhalb von 0,9 Prozent unklar
